Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/09/16 VwSen-200044/6/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1993

Rechtssatz

Da die Bestimmung des § 37 Abs. 3 Z. 1 OöNSchG zwei alternative, einander jeweils ausschließende Straftatbestände enthält (Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens ohne Bewilligung einerseits und Nichteinhaltung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen eines Bewilligungsbescheides für ein bewilligungspflichtiges Vorhaben andererseits), muß im Spruch des Straferkenntnisses auch zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, welcher Straftatbestand dem Berufungswerber konkret zur Last gelegt wurde. Stattgabe, weil aufgrund des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses nicht eindeutig erkennbar ist, ob dem Berufungswerber eine konsenslose Schotterentnahme oder eine Schotterentnahme entgegen Bescheidauflagen vorgeworfen wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at